



## WICHTIG – BITTE BEACHTEN – WICHTIG – BITTE BEACHTEN

# Vertragsgestaltungen für die Mitarbeit in den hessischen Impfzentren gegen Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

inzwischen erhalten Sie von den zuständigen Gebietskörperschaften zunehmend Vertragsangebote zur Mitarbeit in den Impfzentren.

Das Land Hessen hat trotz dringender Aufforderung seitens der Landesärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen die in der vorliegenden Februarausgabe des Hessischen Ärzteblatts geschilderten Probleme noch nicht behoben (Stand 18. Januar 2021, 12 Uhr).

**Daher soll bei Vertragsabschluss über die Mitarbeit in den Impfzentren/mobilen Impfteams auf folgende Punkte geachtet werden:**

- 1) Vertragsart:  
Primär empfiehlt sich die Tätigkeit in den Impfzentren/mobilen Impfteams auf Honorarbasis mittels Honorarvertrag.
- 2) Vergütung:  
Das Land erstattet, wie mit der Landesärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen fest vereinbart, den Auftraggebern ein Stundenhonorar für Ärzte in Höhe von 120 Euro und für mitgestelltes medizinisches Hilfspersonal in Höhe von 50 Euro.
- 3) Sozialversicherung:  
Mit dem sich im Bundestag befindlichen MTA-Reformgesetz sollen die ärztlichen Einkünfte aus Tätigkeiten in

einem Impfzentrum/mobilem Impfteam sozialversicherungsfrei und nicht anzeigepflichtig werden. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für den Fall, dass das Gesetz nicht beschlossen werden sollte, sollte der Auftraggeber – wie vom Land empfohlen – vorsorglich und hilfsweise schriftlich zusichern, dass er eventuelle Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe übernimmt und für deren Abführung sorgt.

- 3) Haftpflichtversicherung:  
Für alle Beschäftigungen empfiehlt sich die schriftliche Zusage der Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG inklusive eines Regressverzichts im Falle grober Fahrlässigkeit. Der Ministerpräsident hat dies mündlich den Unterzeichnern zugesagt. Trotzdem sollten Ärztinnen und Ärzte generell über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung verfügen, die auch eventuelle Restrisiken abdeckt. Einige Haftpflichtversicherer (zum Beispiel Deutsche Ärzteversicherung und HDI) haben bereits erklärt, dass Tätigkeiten im Impfzentrum mitversichert sind. Gleichwohl empfiehlt sich die Anzeige der Tätigkeit und Einholung einer Deckungszusage beim eigenen Versicherer.
- 4) Unfallversicherung:  
Mit dem o. g. MTA-Reformgesetz sollen Ärztinnen und Ärzte in einem Impfzentrum/mobilem Impfteam kraft Gesetzes unfallversichert werden. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für den Fall, dass das Gesetz nicht beschlossen werden sollte, kann bei Wahl eines Honorarvertrages vorsorglich eine Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) abgeschlossen werden.

Dr. med. Edgar Pinkowski  
Präsident  
der Landesärztekammer Hessen

Monika Buchalik  
Vizepräsidentin  
der Landesärztekammer Hessen

Frank Dastych  
Vorstandsvorsitzender  
der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Dr. med. Eckhard Starke  
Stv. Vorstandsvorsitzender  
der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen